

Rechtssache C-501/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

6. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. September 2020

Rechtsmittelführerin:

M P A

Rechtsmittelgegner:

LC D N M T

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Ehescheidung und Auflösung des ehelichen Güterstands, in der auch Anträge zum Sorgerecht und zur elterlichen Verantwortung für die minderjährigen Kinder sowie Anträge auf Zuerkennung von Kindesunterhalt und in Bezug auf eine Nutzungsregelung für die in Togo belegene Familienwohnung gestellt werden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen um Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV betreffend die Auslegung von Art. 3 und 8 sowie gegebenenfalls von Art. 6, 7 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1) sowie von Art. 3 und gegebenenfalls Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. 2009 L 7, S. 1).

Vorlagefragen

1. Wie ist der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Art. 3 der Verordnung Nr. 2201/2003 und in Art. 3 der Verordnung Nr. 4/2009 im Fall von Angehörigen eines Mitgliedstaats auszulegen, die sich aufgrund der ihnen als Vertragsbediensteten der Europäischen Union übertragenen Aufgaben in einem Drittstaat aufhalten und denen von diesem Drittstaat die Eigenschaft von diplomatischen Vertretern der Europäischen Union zuerkannt wird, wenn ihr Aufenthalt in diesem Staat mit der Ausübung der ihnen von der Union übertragenen Aufgaben zusammenhängt?
2. Falls für die Zwecke von Art. 3 der Verordnung Nr. 2201/2003 und Art. 3 der Verordnung Nr. 4/2009 die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten von ihrem Status als Vertragsbedienstete der Europäischen Union in einem Drittstaat abhängt, wie wirkt sich dies dann auf die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts ihrer minderjährigen Kinder nach Art. 8 der Verordnung Nr. 2201/2003 aus?
3. Sollte davon auszugehen sein, dass die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Drittstaat haben, kann dann zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts nach Art. 8 der Verordnung Nr. 2201/2003 als Anknüpfungspunkt die Staatsangehörigkeit der Mutter, deren Aufenthalt in Spanien vor der Eheschließung, die spanische Staatsangehörigkeit der minderjährigen Kinder und deren Geburt in Spanien berücksichtigt werden?
4. Sollte festgestellt werden, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern und der Kinder nicht in einem Mitgliedstaat befindet, ist dann eingedenk dessen, dass nach der Verordnung Nr. 2201/2003 kein anderer Mitgliedstaat für die Entscheidung über die Anträge zuständig ist, der Umstand, dass der Antragsgegner Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, ein Hindernis für die Anwendung der in Art. 7 und 14 der Verordnung Nr. 2201/2003 enthaltenen Vorschriften über die Restzuständigkeit?
5. Falls festgestellt wird, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern und der Kinder nicht in einem Mitgliedstaat befindet, wie ist dann für die Zwecke der Bestimmung des Kindesunterhalts die Notzuständigkeit (forum necessitatis) in Art. 7 der Verordnung Nr. 4/2009 auszulegen, und welche Voraussetzungen sind insbesondere für die Feststellung erforderlich, dass es nicht zumutbar ist oder sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat (in diesem Fall Togo), zu dem der Rechtsstreit eine enge Verbindung aufweist, einzuleiten oder zu führen? Muss der Verfahrensbeteiligte nachweisen, dass er das Verfahren in diesem Staat erfolglos eingeleitet hat oder einzuleiten versucht hat? Und besteht schon

aufgrund der Staatsangehörigkeit eines der Verfahrensbeteiligten eine hinreichende Verbindung zum entsprechenden Mitgliedstaat?

6. Verstößt es in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Ehegatten starke Bindungen zu bestimmten Mitgliedstaaten aufweisen (Staatsangehörigkeit, früherer Aufenthalt), gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte, wenn nach den Verordnungen kein Mitgliedstaat zuständig ist?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Verordnung Nr. 2201/2003, Art. 3, 6, 7, 8 und 14.

Verordnung Nr. 4/2009, Art. 3 und 7.

Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich der ehelichen Güterstände (ABl. 2016, L 183, S. 1).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial (Organgesetz 6/1985 über die Gerichtsverfassung vom 1. Juli 1985, BOE Nr. 157 vom 2. Juli 1985, im Folgenden: LOPJ), in der die Zuständigkeit der spanischen Gerichte geregelt wird.

I) Gemäß Art. 22 *quater* sind die spanischen Gerichte grundsätzlich zuständig:

– nach Buchst. c für persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen unter Eheleuten, für die Ungültigerklärung der Ehe, für Trennung und Ehescheidung sowie für diesbezügliche Änderungen, sofern kein anderes ausländisches Gericht zuständig ist, wenn beide Ehegatten bei der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben oder die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hatten und einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, wenn im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat und sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, wenn der Antragsteller Spanier ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten vor der Antragstellung in Spanien hat sowie dann, wenn beide Ehegatten spanische Staatsangehörige sind;

– nach Buchst. d für Verfahren bezüglich der Abstammung und der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, des Schutzes Minderjähriger und der elterlichen

Verantwortung, wenn das Kind bzw. der Minderjährige zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat, wenn der Antragsteller entweder spanischer Staatsangehöriger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hat oder wenn er sich jedenfalls seit mindestens sechs Monaten vor der Antragstellung dort aufhält.

II) Art. 22 *octies* sieht vor:

Die spanischen Gerichte sind dann nicht zuständig, wenn die in den spanischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gerichtsstände eine solche Zuständigkeit nicht vorsehen. Die spanischen Gerichte können ihre Zuständigkeit jedoch nicht verneinen oder sich für unzuständig erklären, wenn der betreffende Fall eine Verbindung zu Spanien aufweist und die Gerichte der Staaten, zu denen er gleichfalls eine Verbindung aufweist, sich für unzuständig erklärt haben.

Código Civil (Zivilgesetzbuch)

Nach Art. 40 *Código Civil* gilt im Hinblick auf die Wahrnehmung bzw. die Erfüllung zivilrechtlicher Rechte und Pflichten als Wohnsitz natürlicher Personen grundsätzlich der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Der Wohnsitz von Diplomaten, die sich ihres Amtes wegen im Ausland aufhalten und denen das Exterritorialitätsrecht zusteht, ist der letzte Wohnsitz, den sie auf spanischem Hoheitsgebiet gehabt haben.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Verfahrensbeteiligten heirateten am 25. August 2010 in der spanischen Botschaft in Guinea-Bissau. Der Eheeintrag erfolgte im konsularischen Personenstandsregister von Guinea-Bissau. Das Paar hat zwei Kinder, die am 10. Oktober 2007 und am 30. Juli 2012 in Manresa (Barcelona, Spanien) geboren wurden. Die Ehefrau ist spanische Staatsangehörige. Der Ehemann ist portugiesischer Staatsangehöriger. Die Kinder besitzen die spanische und die portugiesische Staatsangehörigkeit.
- 2 Die Eheleute wohnten von August 2010 bis Februar 2015 in Guinea-Bissau und zogen danach in die Republik Togo. Sie trennten sich im Juli 2018. Seit der Trennung bewohnen die Mutter und die minderjährigen Kinder weiterhin die Ehwohnung in Togo, der Ehemann wohnt im selben Land in einem Hotel.
- 3 Beide Ehegatten sind bei der Europäischen Kommission in deren Delegation in Togo als Vertragsbedienstete beschäftigt. Nach den vorgelegten Unterlagen erwerben Vertragsbedienstete aufgrund ihrer vertraglichen Beziehungen zu diesem Organ nicht die Eigenschaft eines Diplomaten eines Mitgliedstaats. Als Vertragsbedienstete sind sie zwar im Land ihrer dienstlichen Verwendung diplomatische Vertreter der Union, gelten in den Mitgliedstaaten der Union jedoch nur als Unionbedienstete. Ihr Diplomatenstatus ist damit auf das Land ihres Aufenthalts und den Zeitraum ihrer dienstlichen Verwendung beschränkt.

- 4 Am 6. März 2019 beantragte M P A bei den Juzgados de Primera Instancia de Manresa (Gericht erster Instanz von Manresa, Spanien) die Auflösung der mit L C DAS N M T geschlossenen Ehe durch Scheidung. Sie stellte einen Antrag auf Scheidung der Ehegatten und auf Auflösung des ehelichen Güterstands; außerdem beantragte sie eine Sorgerechtsregelung zur Klärung der Ausübung des Sorgerechts und der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung gegenüber den minderjährigen Kindern, die Zuerkennung von Kindesunterhalt sowie eine Nutzungsregelung betreffend die Familienwohnung in Togo.
- 5 Mit Beschluss vom 3. Juni 2019 erklärte das erstinstanzliche Gericht den Antrag für zulässig. Der Antragsgegner wandte hiergegen die Unzuständigkeit des Gerichts wegen fehlender internationaler Zuständigkeit ein, da die spanischen Gerichte für dieses Verfahren keine Entscheidungsbefugnis hätten. Mit Beschluss vom 9. September 2019 gab dieses Gericht der Einrede statt und stellte fest, dass die spanischen Gerichte für die Entscheidung über das Verfahren international nicht zuständig seien. Das erstinstanzliche Gericht stützt seine Entscheidung auf das Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts in Spanien. Die Ehefrau hat gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht eingelegt.

Wesentliche Argumente der Beteiligten des Ausgangsverfahrens

- 6 **Die Ehefrau** trägt vor, dass beide Ehegatten einen Diplomatenstatus als in den Dienstländern akkreditierte Vertreter der EU besäßen; dieser Status werde ihnen vom Aufnahmeland zuerkannt und erstrecke sich auch auf die minderjährigen Kinder. Als Dokumente überreicht sie den von ihr als diplomatischen Reisepass bezeichneten „*Laissez-passer*“ sowie die von der afrikanischen Behörde für sie und ihre Kinder ausgestellten Diplomatenausweise, ferner ein Schreiben des Geschäftsträgers der Europäischen Union bei der Republik Togo und die diplomatische Liste der Delegation der EU in Togo, in der die Ehegatten aufgeführt sind. Diese Dokumente stützen die in Rn. 3 dargestellte Beurteilung.
- 7 Nach Auffassung der Ehefrau ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ehescheidung, elterliche Verantwortung und Unterhalt nach den EU-Verordnungen anhand des gewöhnlichen Aufenthalts zu bestimmen, und nach Art. 40 des spanischen Zivilgesetzbuchs sei ihr gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Ort, an dem sie ihre Tätigkeit als Bedienstete der EU ausübe, sondern ihr letzter Aufenthaltsort in Spanien, bevor sie diesen Status erlangt habe.
- 8 Des Weiteren sei sie durch die in Art. 31 des Wiener Übereinkommens anerkannte Immunität geschützt; ihre Ansprüche fielen auch nicht unter die Ausnahmen von dieser Vorschrift.
- 9 Die Antragstellerin beruft sich auf das in den genannten Verordnungen anerkannte *forum necessitatis* und führt dazu aus, in welcher Situation sich die Gerichte von Togo befänden. Hierfür legt sie Berichte des Rates für Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vor (einen Bericht vom 17. August 2016, in dem festgestellt wird, dass die Richter nicht

angemessen aus- und fortgebildet würden und dass weiterhin in Bezug auf Verletzungen der Menschenrechte ein Klima der Straffreiheit herrsche, und einen weiteren vom 22. August 2016, in dem die Besorgnis der Vereinten Nationen hinsichtlich der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, des Zugangs zu den Gerichten und der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck gebracht wird und in dem die Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit der Bemerkung zitiert wird, juristisch nicht ausgebildete Vertreter wirkten bei den Gerichten als Vermittler zwischen bestimmten Richtern und den Parteien, ein Umstand, der als in hohem Maße korruptionsfördernd anzusehen sei). Außerdem habe der Ausschuss [der Vereinten Nationen] für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wie die Antragstellerin vorträgt, Togo aufgefordert, Frauen einen wirksamen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten.

- 10 **Der Ehemann** trägt vor, keiner der beiden Ehegatten übe eine diplomatische Tätigkeit für sein jeweiliges Land, also Spanien bzw. Portugal, aus, sondern sie seien als Vertragsbedienstete im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses Mitarbeiter der Delegation der Europäischen Kommission in Togo. Der „*Laissez-passer*“ sei kein diplomatischer Reisepass, sondern ein Passierschein, d. h. ein Reisedokument, das für das Hoheitsgebiet von nicht der Europäischen Union angehörenden Drittländern gelte.
- 11 Nicht das Wiener Übereinkommen sei daher anwendbar, sondern das 7. Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das aber ausschließlich für von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommene Handlungen gelte.
- 12 Außerdem bestehe für eine Notzuständigkeit (*forum necessitatis*) kein Anlass.
- 13 Demnach sei Togo ihr gewöhnlicher Aufenthalt und die spanischen Gerichte nach den anwendbaren Verordnungen unzuständig.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Allgemeiner Problemaufriss

- 14 Für die Bestimmung der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit für ein Scheidungsverfahren, in dem auch Maßnahmen im Bereich der elterlichen Verantwortung, des Unterhalts für minderjährige Kinder und der Auflösung des ehelichen Güterstands beantragt werden, sind drei Verordnungen der Europäischen Union heranzuziehen: die Verordnung Nr. 2201/2003, die Verordnung Nr. 4/2009 und die Verordnung 2016/1103. In den Verordnungen knüpfen die Gerichtsstände an zwei grundlegende Begriffe an, nämlich den des gewöhnlichen Aufenthalts und den der Staatsangehörigkeit. Das hauptsächliche Anknüpfungskriterium für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist im vorliegenden Fall das des gewöhnlichen Aufenthalts, da die Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen. In den angeführten Verordnungen

wird allerdings nicht definiert, was unter gewöhnlichem Aufenthalt zu verstehen ist.

- 15 Der Gerichtshof hat sich bisher nicht zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts von Erwachsenen im Fall einer Ehescheidung geäußert. Die ergangenen Urteile betreffen den gewöhnlichen Aufenthalt von minderjährigen Kindern: so die Urteile vom 17. Oktober 2018, UD (C-393/18 PPU, EU:C:2018:835), vom 8. Juni 2017, OL (C-111/17 PPU, EU:C:2017:436), vom 9. Oktober 2014, C (C-376/14 PPU, EU:C:2014:2268), vom 22. Dezember 2010, Mercredi (C- 497/10 PPU, EU:C:2010:829), und vom 2. April 2009, A (C-523/07, EU:C:2009:225). In diesen Entscheidungen hat der Gerichtshof – immer mit Blick auf den gewöhnlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder – folgende Feststellungen getroffen:
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung Nr. 2201/2003 keine Definition des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ enthält.
 - Es wird klargestellt, dass es sich um einen autonomen Begriff des Unionsrechts handelt, weshalb seine Bestimmung unter Berücksichtigung des Kontexts der Verordnung und des mit dieser verfolgten Zieles erfolgen muss, insbesondere des Zieles, das im zwölften Erwägungsgrund der Verordnung genannt wird, wonach die mit dieser eingeführten Zuständigkeitsvorschriften dem Wohl des Kindes entsprechend und insbesondere nach dem Kriterium der räumlichen Nähe ausgestaltet sind.
 - Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts minderjähriger Kinder sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Grundlegend ist zunächst auf den Ort abzustellen, an dem das Kind – unter Berücksichtigung der Dauer, der Regelmäßigkeit, der Bedingungen und der Gründe für den Aufenthalt im entsprechenden Staat – eine gewisse soziale und familiäre Integration erfahren hat, auch wenn die Dauer der Anwesenheit des Kindes in einem bestimmten Staat für sich allein nicht ausschlaggebend dafür ist, dass diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat. Es kann sich dabei nur um einen Anhaltspunkt handeln, der zusammen mit anderen Umständen zu beurteilen ist. Berücksichtigt werden können auch die Staatsangehörigkeit des Kindes, die Umstände der Einschulung und die Sprachkenntnisse sowie seine familiären und sozialen Beziehungen. Erforderlich ist immer, dass das Kind zu irgendeinem Zeitpunkt in dem Mitgliedstaat tatsächlich anwesend war.
- 16 Es gibt für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in Scheidungssachen noch keine gefestigte Rechtsmeinung zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts von Ehegatten und ebenso wenig zum gewöhnlichen Aufenthalt von Minderjährigen in einem Fall wie dem vorliegenden, d. h. zu den Auswirkungen, die ein Diplomaten- oder ähnlichen Status – etwa der von Arbeitnehmern oder Bediensteten der Europäischen Union, die zur Ausübung dieser Aufgaben in Drittstaaten entsandt worden sind – für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts hat.

Zur Nicheinschlägigkeit innerstaatlicher Rechtsbegriffe

- 17 Das vorlegende Gericht geht davon aus, dass Art. 40 des spanischen Zivilgesetzbuchs, auf den die Antragstellerin die Zuständigkeit der spanischen Gerichte stützt, nicht zur Anwendung komme, da die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum gewöhnlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder eindeutig sei, wenn darauf hingewiesen werde, dass der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts einen autonomen Begriff des Unionsrechts darstelle und das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten für die Bestimmung seines Inhalts und seiner Reichweite keine Anwendung finde.

Zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten für die Bestimmung der Zuständigkeit bei Scheidungs- und Unterhaltsanträgen

- 18 Bei der Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts von Ehegatten, die die Scheidung beantragen, müssen die Dauer, die Gewohnheitsmäßigkeit und die Beständigkeit des Aufenthalts der Ehegatten in einem Land wie Togo festgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt in diesem Land in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben als bei der Europäischen Kommission angestellten Vertragsbediensteten steht und sich im Hinblick auf diese Aufgaben und nach den Bedürfnissen der Kommission ändern kann. Insoweit stellt sich die Frage, ob ihre Eigenschaft als Mitarbeiter der Europäischen Union ausschlaggebend dafür ist, dass sie in Togo keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 3 der Verordnung Nr. 2201/2003 und Art. 3 der Verordnung Nr. 4/2009 begründet haben. Außerdem stellt sich die Frage, ob bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts als Anknüpfungspunkt die Staatsangehörigkeit der (spanischen) Mutter, deren Aufenthalt in Spanien vor der Eheschließung, die (unter anderem) spanische Staatsangehörigkeit der Kinder und deren in Spanien liegender Geburtsort berücksichtigt werden können.

Zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts minderjähriger Kinder von Vertragsbediensteten der EU

- 19 Falls sich die Eigenschaft als Vertragsbedienstete der Europäischen Union auf die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Eltern in dem Sinne auswirken sollte, dass der Aufenthalt in Togo insoweit nicht ausschlaggebend ist, fragt sich das Gericht, ob ein sich aus dieser Eigenschaft ergebender gewöhnlicher Aufenthalt Einfluss auf die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der minderjährigen Kinder hat.

Zur Auslegung von Art. 6, 7 und 14 der Verordnung Nr. 2201/2003

- 20 Für den Fall, dass die Eigenschaft als Bedienstete der Europäischen Union keinen Einfluss auf die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten in einem Mitgliedstaat haben sollte, hegt das vorlegende Gericht Zweifel, ob die

Vorschriften der Verordnung Nr. 2201/2003 über die Restzuständigkeit (Art. 7 für die Ehescheidung und Art. 14 für die elterliche Verantwortung) anzuwenden sind und wie sich Art. 6 der Verordnung auf die Anwendung dieser Vorschriften auswirkt.

- 21 So könnte im vorliegenden Fall Art. 6 ein Hindernis für die Anwendung von Art. 7 und 14 und damit für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in Verfahren betreffend Ehescheidung und elterliche Verantwortung darstellen. Da der Antragsgegner portugiesischer Staatsangehöriger (d. h. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats) ist, stellt sich die Frage, ob
- a) gegen ihn nach Art. 6 vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats (hier Spanien) ein Verfahren nur gemäß Art. 3, 4 und 5 der Verordnung geführt werden kann und dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, wie nach Art. 7 und 14 der Verordnung zulässig, die innerstaatlichen Vorschriften Spaniens anzuwenden, oder
 - b) ob im Gegenteil die Eigenschaft als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats es nicht ausschließt, dass gegen ihn nach den nationalen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats ein Verfahren geführt werden kann, wenn nach der angeführten Verordnung kein Mitgliedstaat zuständig ist. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von demjenigen, in dem das Urteil vom 29. November 2007, *Sundelind López* (C-68/07, EU:C:2007:740), ergangen ist, in dem der Antragsgegner nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besaß.

Zur Möglichkeit eines Verstoßes gegen Art. 47 der Charta

- 22 Das vorliegende Gericht fragt sich, ob es in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die Ehegatten starke Bindungen zu Mitgliedstaaten aufweisen (Staatsangehörigkeit, früherer Aufenthalt), gegen Art. 47 der Charta verstößt, dass die Verordnung Nr. 2201/2003 die Anwendung von Vorschriften des innerstaatlichen Rechts über die Bestimmung der Zuständigkeit des jeweiligen Staates nicht zulässt, oder ob, wenn grundlegende Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Gerichte des Drittstaats bestehen, infolge der Anwendung dieser Normen kein Mitgliedstaat zuständig ist.

Zur Notwendigkeit, die Voraussetzungen des forum necessitatis nach der Verordnung Nr. 4/2009 zu bestimmen

- 23 Sollte die Eigenschaft [der Verfahrensbeteiligten] als Bedienstete der Europäischen Union nicht zur Bejahung eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat führen und sollten die Vorschriften über die Restzuständigkeit anwendbar sein, wären die spanischen Gerichte nach Art. 22 *quater* Buchst. d LOPJ aufgrund der spanischen Staatsangehörigkeit der Mutter für Maßnahmen der elterlichen Verantwortung zuständig. Sie wären jedoch nach Art. 22 *quater*

Buchst. c LOPJ nicht zuständig für die Ehescheidung und nach der Verordnung Nr. 4/2009, die keine Vorschrift über eine Restzuständigkeit enthält, auch nicht für die Festsetzung von Kindesunterhalt. Die in ihrem Art. 3 Buchst. d enthaltene Regel ist nicht anwendbar, weil diese Zuständigkeit auf der Staatsangehörigkeit beruht.

- 24 Es ist daher erforderlich, dass der Gerichtshof klärt, wie das *forum necessitatis* in Art. 7 dieser Verordnung auszulegen ist, und dass er erläutert,
- welche Voraussetzungen er als erforderlich dafür erachtet, davon ausgehen zu können, dass es nicht zumutbar ist oder sich als unmöglich erweist, ein Verfahren in einem Drittstaat (in diesem Fall Togo), zu dem der Rechtsstreit eine enge Verbindung aufweist, einzuleiten oder zu führen,
 - ob es erforderlich ist, dass der Verfahrensbeteiligte nachweist, dass er das Verfahren in diesem Staat erfolglos eingeleitet hat oder einzuleiten versucht hat, und
 - ob für die Bejahung einer hinreichenden Verbindung zum entsprechenden Mitgliedstaat die Staatsangehörigkeit eines der Verfahrensbeteiligten ausreicht.